Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

13. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1938 | Nr. 3

Die ewigen Pessimisten und die grundsätzlichen Nörgler haben noch kein Volk gerettet, wohl aber zahlreiche Völker und Reiche zerstört.

Adolf Hitler.

Wehe einem jeden, der nicht sein Schicksal an dasjenige der Gemeinschaft bindet.

Gottfried Keller.

Inhalt: Nr. 3.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

13. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1938 | Nr. 3

Mitarbeit.

Von Max Mantke.

Stell' dich in Reih und Glied,
Das Ganze zu verstärken,
Mag auch, wer's Ganze sieht,
Dich darin nicht bemerken.
Das Ganze wirkt und du bist drin mit deinen Werken

An diese Worte des Dichters Friedrich Rückert mußte ich denken, als ich diesem Aufsatz die Überschrift „Mitarbeit" voransetzte. Das Wort „Mitarbeit" hat für manche einen unangenehmen Beigeschmack. Es riecht nach ehrenamtlicher „Arbeit", der man gerne aus dem Wege geht. Man überlaßt die Verantwortung lieber den „bezahlten" Kraften und den „100prozentigen" und freut sich, mit einer solchen Selbstentschuldigung sein Gewissen beruhigt zu haben. „Als Kaufmann, Gewerbetreibender oder Angestellter ist man ein geplagtes Wesen, man soll mich in Ruhe lassen und mir die Erholung von meiner Tretarbeit gönnen. Es genügt, wenn ich Mitglied meiner Berufsorganisation bin und regelmaßig meine Beitrage zahle. Wozu soll ich mich da noch besonders anstrengen."

Diese und noch andere Einwande werden zuweilen erhoben, sobald an die Berufskameraden die Aufforderung ergeht, an der Losung beruflicher und sozialer Fragen mitzuarbeiten. Es sind in erster Linie die „Gesattigten", in zweiter Linie die „Bequemen" und in dritter Linie die „Verbitterten", die sich abseits halten und die Arbeit in der gemeinsamen Front der Schaffenden ablehnen. Sie finden meistens erst dann den Weg zu ihrem Berufsverband, wenn ihnen etwas zugestoßen ist oder wenn ihnen ein persönlicher Wunsch erfüllt werden soll. In solchen Fallen konnen diese Volksgenossen sich zwar nicht auf ihre Mitarbeit berufen, sie sind jedoch um ein „Druckmittel" nicht verlegen. Sie pochen nach alter liberalistischer Methode auf ihre Mitgliedschaft und ihre Beitrage und gebarden sich als ungezogene Kinder, wenn eine Forderung — Bitten werden seltener ausgesprochen — aus Gründen des Gemeinwohls abgewiesen werden muß. Überhaupt das Gemeinwohl! Wozu braucht man sich darum zu kummern. Das ist etwas für die anderen. Nur immer tuchtig mit den Ellenbogen arbeiten.

Eine solche Denkart sollte man bei gewerbetreibenden Kaufleuten, die selbst genügend Widerstande zu überwinden haben, nicht voraussetzen. Daß sie vorhanden ist, beweist uns, wie notwendig die Arbeit in der Gemeinschaft ist.

Wer an die Gemeinschaft Forderungen stellt, hat zu beweisen, daß er ausgerichtet in Reih' und Glied mitmarschiert. Es ist leichter, auf dem Bürgersteig zu stehen und den Vorbeimarsch glossierend zu betrachten, als sich den Anstrengungen des Marsches zu unterwerfen. Ein Recht zu fordern hat nur der aktiv Tätige. Die Beitrage zu standischen Organisationen sind keine Versicherungspramien, sondern Leistungen aus verantwortlichem Gemeinschaftsgefühl.

„Ja, sagt der Schlaue, alles sehr schon, aber auf mich kommt es nicht an. Es gibt auch für alle keine Betatigungsmöglichkeit." Wer sagt dir das, lieber Freund. Raum ist bekanntlich in der kleinsten Hutte, erst recht aber in den standischen Organisationen. Und Arbeit ist genug da, auch für dich, Arbeitskamerad. Der gute Wille schafft unzahlige Möglichkeiten der Mitarbeit. Dein Leben als Sonderling und Einzelganger hat dich bisher vielleicht nur auf den Weg der Nörgelei und der Mießmacherei geführt, dir aber nie die Klinke zu einem Versammlungslokal deines Berufsverbandes in die Hand gedrückt. Warum schließt du dich von dieser Art der Mitarbeit aus? Die Aussprache über fachliche, soziale und weltanschauliche Fragen wird jedem von Nutzen sein. Wer dabei seine Beobachtungen und Erfahrungen mitteilt, begeht keinen Verstoß gegen einen Grundsatz, er dient sich selbst, indem er der Gemeinschaft dient und gibt der Führung des Berufsverbandes die Unterlagen für ihre soziale und fachliche Arbeit. Dort, wo die zusammengeschlossenen Energien das Schicksal der Gemeinschaft gestalten, wird auch das Einzelschicksal gestützt. Viele Beweise gibt es dafür, daß dem einzelnen nur durch die Gemeinschaft geholfen werden konnte.

Es gibt Menschen, die glauben, nichts mehr hinzulernen zu können oder die sich keine Zeit nehmen, tiefer in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme einzudringen. Diese Kameraden fehlen in den Versammlungen des Berufsverbandes. Wenn sich einer dieser Berufskameraden einmal in eine Versammlung des Verbandes „verirrt", oder von seinem Betriebsführer dorthin gesandt wird, ist er über die Fülle der Probleme erstaunt, die dort behandelt werden. Mit einem Musterkoffer „neuer Artikel" geht er dann auf die Reise. Die Tagesfragen finden bei ihm dann eine größere Aufgeschlossenheit. Er ist gewappnet, wenn ihn die Kundschaft „interviewt". Auch das ist Mitarbeit, durch die er dem Kunden und durch ihn der Gemeinschaft nützlich wird.

Der Kaufmann, Handwerker und Angestellte mit vollendeter beruflicher Ausbildung und längerer Berufserfahrung unterscheidet sich von vielen Volksgenossen. Er ist durch den standigen Verkehr mit der Kundschaft ein Menschenkenner geworden und im Interesse seiner Berufsausübung gezwungen, seine Umwelt mit offenen Augen zu betrachten. Warum soll er diese Eigenart nicht in den Dienst der Gemeinschaft, besonders des beruflichen Nachwuchses, stellen. Es lassen sich für die Gesamtheit der Berufskameraden

manche Erleichterungen schaffen, wenn man mit Vorschlagen. Anregungen und sachlicher Kritik an die Berufsorganisationen herantritt. Wenn es möglich ist, wird diese fur die Abstellung von Übelstanden Sorge tragen. Kritik ohne ernsthafte Besserungsverschlage ist keine dem Beruf nutzende Mitarbeit.

Es fördert die Arbeit der Gemeinschaft, wenn man ein eifriger Leser des Verbandsorganes ist. Es ist ein Zeichen für den Gemeinschaftssinn, Arbeitskameraden, die noch nicht zu den Lesern gehoren, auf die Lektüre hinzuweisen. Man unterlasse nicht, zu den einzelnen Aufsatzen Stellung zu nehmen. Eine uneigennützige Stellungnahme ist stets erwünscht.

Auf diese Weise ist auch der Vielbeschaftigte in der Lage, Mitarbeit zu leisten, wenn er guten Willens ist. Er nimmt dann teil an den großen Aufgaben unserer Berufsorganisation. Wer einen ausgepragten Gemeinschaftssinn besitzt, stelle sich der zustandigen Ortsgruppe des Verbandes auf den verschiedensten Gebieten als standiger Berater und Mitarbeiter zur Verfügung, er wird als solcher von dem Obmann der Ortsgruppe dankbar begrüßt werden.

Niemals soll man die ehrenamtliche Tatigkeit als Last empfinden. Nur wer freudig und aus innerer Bereitwilligkeit seine Mithilfe anbietet, wird die Genugtuung empfinden seine Pflicht der Volksgruppe gegenüber erfüllt zu haben. Das leuchtende Vorbild, das der Führer in der Arbeit für sein Volk im Reiche gibt, moge uns auf dem kleinen Abschnitt, der uns als Gemeinschaftsarbeit zugewiesen ist, richtungweisend sein.

Unsere Verbandsarbeit hat aus der neuen Arbeitsauffassung, aus der Erkenntnis und dem Willen zu Leistungssteigerung und gegenseitige Forderung vorgetrieben werden konnen. Es ist nicht nur der Einsatz der hauptberuflich tatigen Krafte vonnoten gewesen, sondern es bedurfte dazu der aufopferungsvollen Mitarbeit ehrenamtlich tatiger Berufskameraden. Oftmals ist diese nach außen nicht in Erscheinung getretene Leistung unter Hintansetzung der eigenen geschaftlichen Interessen ausgeubt worden.

Wer die Gemeinschaft als die tragende Grundlage unserer Volksgruppe anerkennt, wird sich der Aufforderung zur Mitarbeit nicht entziehen konnen. Niemals sei man „der Geist, der stets verneint". Nur durch Mitarbeit erfüllt man seine Pflicht gegenüber der Berufsgemeinschaft und damit gegenüber dem Volkstum. Der einzelne wird nach seinen Taten beurteilt, nicht nach seinen Worten.

Hypothekenmoratorium — die augenblickliche Lage

Das Hypothekenmoratorium betreffen folgende Gesetze:

1. das Gesetz vom 29. Marz 1933 über Vergunstigungen bei der Verzinsung und Festsetzung der Rückzahlungstermine von hypothekarischen Forderungen (Dz. U. Nr. 25/1933, Pos. 213),
2. die Dekrete des Staatsprasidenten vom 30. September und 3. Dezember 1935 über Änderungen des unter 1. genannten Gesetzes (Dz. U. 71/1935, Pos. 448; Nr. 88/1935, Pos. 542),
3. das Gesetz vom 5 Februar 1938 über die Rückzahlung verschiedener hypothekarischer Forderungen (Dz U. 9/1938, Pos. 54),
4. Die Verordnung des Staatsprasidenten vom 24. Oktober 1934 über die Konversion und Regelung der landwirtschaftlichen Schulden (Dz. U. Nr. 5/1936, Pos. 59).

I. Der Wirkungsbereich des Moratoriums.

Den Vorschriften über das Hypothekenmoratorium unterliegen:

Forderungen, die vertraglich durch eine Hypothek gesichert sind (vertragliches Pfandrecht) und Grundschulden, ohne Rücksicht darauf, ob die Sicherung aus einer ordnungsgemaßen Eintragung (Intabulation) oder aus einer Vormerkung im Grundbuch ersichtlich ist. Forderungen, die durch Sicherheitshypotheken gesichert sind, werden nicht zu den oben erwahnten Forderungen gerechnet und fallen daher auch nicht unter das Moratorium.

Die Vergünstigungen finden Anwendung, wenn die Forderung vor dem 1. Juli 1932 entstanden ist und vor dem 10. April 1933 hypothekarisch gesichert wurde. (Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 4. September 1937 — Zeichen C. II 1863/36).

II. Die Höhe der Zinsen von Hypotheken, die dem Moratorium unterliegen.

Die Zinsen von am 10. April 1933 bestehenden Hypothekenschulden betragen, ohne Rücksicht auf etwa schon vorliegende Gerichtsentscheidungen für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 30. November 1935 6%, für die Zeit vom 1. Dezember 1935 5% jährlich.

III. Die Rückzahlung und Zwangseintreibung des Kapitals.

1. Die Rückzahlung von Forderungen mit vertraglicher hypothekarischer Sicherung (vertragliches Pfandrecht) und Forderungen aus Grundschulden konnte nicht vor dem 1 Januar 1938 verlangt werden. Jetzt haben die Glaubiger das Recht, die hypothekarischen Guthaben und Grundschulden zu kündigen, die Rückzahlung zu verlangen und Klagen einzureichen, doch dürfen noch keine Exekutionen durchgeführt werden, (siehe unten Abs. 2). Da die Bestimmungen der eingangs genannten Gesetze die Vertrage, die die Grundlage der einzelnen hypothekarischen Forderung bildeten, als solche nicht aufhoben, mussen die Glaubiger bei der Kündigung des Kapitals den vertragsmaßigen Kündigungstermin wahren
2. Der ursprünglich bis zum 1. Januar 1938 vorgesehene Aufschub der Zwangseintreibung des Hypothekenkapitals ist bis zum 1. Juni 1938 verlangert worden. Vor dem 1. Juni 1938 kann der Schuldner durch eine Klage jede Tatigkeit des Gerichtsvollziehers unterbinden. Nach dem 1. Juni 1938 wird die Zwangsvollstreckung wieder zulassig. Wurde vor Inkrafttreten der Hypothekenmoratioriumsbestimmungen das Exekutionsverfahren geführt und dieses durch das Moratorium aufgehalten, so genügt ein Gesuch des Glaubigers um Wiederaufnahme des Verfahrens an das zustandige Gericht, dass das Verfahren vor dem Aufschub betrieb. Wurde dagegen das Verfahren niedergeschlagen oder überhaupt nicht eingeleitet, so muß es von neuem gemaß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Kodeks postępowania cywilnego) durchgeführt werden.
3. Die oben erwahnten Erleichterungen des Moratoriums konnten jedoch nicht ohne wirtschaftliche Erschütterungen die mehrjahrige Wirkungszeit des Moratoriums abschließen. Daher sieht das Gesetz vom 5. Februar 1938 eine neue Einrichtung, das sogenannte „Gerichtsmoratorium" („moratorium sędziowskie"), vor. Hinsichtlich der Rückzahlung von hypothekarischen Forderungen kann das Gericht auf einen Antrag des Schuldners diesem bei der Abzahlung der Schuld Erleichterungen folgender Art gewahren.
   a) durch Verschiebung des Termins zur Abzahlung der gesamten Schuld auf einen spateren Zeitpunkt, jedoch nicht spater als bis zum 31. Dezember 1939,
   b) durch Ratenzahlung, jedoch bis spatestens zum 31. Dezember 1943.

   Aus dem Getetz ist nicht ersichtlich, ob die genannten zwei Erleichterungen alternativ angewandt werden konnen, d. h. daß die Anwendung der einen Möglichkeit die andere ausschließt, oder ob der Aufschub der Abzahlung der gesamten Schuld mit einer Ratenzerlegung bis zum 31. Dezember 1943 verbunden werden kann.

   Bei Entscheidungen über die Zuerkennung von Erleichterungen soll das Gericht die wirtschaftliche Lage sowohl des Schuldners als auch des Glaubigers berücksichtigen, insbesondere soll das Gericht die Zuerkennung von Erleichterungen ablehnen, wenn die Zahlungsfahigkeit und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Schuldners ihm die Rückzahlung der Schuld gestatten. Das Gericht kann auch die Gewahrung der Erleichterungen versagen, wenn es feststellt, daß der Schuldner sich der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen böswillig entzieht oder wenn er durch Handlungen irgendwelcher Art die sachliche Sicherung vermindert oder wenn die Forderung einer Umrechnung auf Grund des Erlasses des Staatsprasidenten über die Umrechnung privater Verbindlichkeiten in einem schlechteren Verhaltnis als 100% unterlag. Die Entscheidung über den Aufschub des Zahlungstermins und die Ratenzerlegung fällt das Gericht im Zwischenverfahren (Incidentalverfahren), wenn für diese Forderung ein Zwangsvollstreckungstitel

schon besteht (z. B. ein rechtskraftiges oder schon vollstreckbares Urteil, ein Gerichtsvergleich, ein Urteil oder ein Vergleich, der vor einem Schiedsgericht geschlossen wurde, ein vollstreckbarer Notarialsakt).

Im Bereich des ehem. preußischen Teilgebiets kann gegen Entscheide in diesen Angelegenheiten nur eine sofortige Beschwerde eingelegt werden (binnen 14 Tagen nach Ergehen bzw. Zustellung der Entscheidung). Ein Rechtsmittel an das Oberste Gericht ist nicht gegeben. — Wenn noch kein vollstreckbarer Titel für die hypothekarische Forderung vorliegt, dann entscheidet über die Gewahrung von Erleichterungen bei der Rückzahlung der Forderung das Gericht in dem Urteil, das in der Sache selbst gefallt wurde.

Zur Einreichung des Gesuchs um Erlangung der gerichtlichen Erleichterungen ist kein besonderer Termin vorgesehen Da die Glaubiger nach dem 1. Juni 1938 die Vollstreckung durchführen können, ist es ratsam, daß die Hypothekschuldner, die glauben, am gesetzlich oder vertraglich festgesetzten Termin die Rückzahlung der Schuld nicht vornehmen zu können, rechtzeitig das nötige Material zur Begründung eines Antrags um Gewahrung eines Gerichtsmoratoriums sammeln und diesen Antrag rechtzeitig an das Gericht stellen.

4. Das Gesetz vom 5. Februar 1938 sieht außer obige Erleichterungen über den Zeitpunkt der Rückzahlung der Hypothekenschuld noch eine Erleichterung in der Art ihrer Bezahlung vor. Und zwar hat der Schuldner das Recht, wenn der Glaubiger die Rückzahlung vor dem 31. Dezember 1939 verlangt — ohne Rücksicht auf Forderungen in auslandischer Wahrung — die Schuld in Pfandbriefen zu begleichen, auch wenn der Vertrag ausdrücklich eine Zahlung in bar vorsieht.

Das Recht zur Tilgung der Schuld mit Pfandbriefen erlischt, wenn die Rückzahlung nicht bis zum 31. Dezember 1939 erfolgt.

Das Recht zur Abzahlung der Schuld mit Pfandbriefen steht dem Schuldner nicht zu, wenn

a) das Gericht die Abzahlung der Schuld in Raten zerlegt hat,

b) die Schuld nicht verzinst wurde,

c) der Schuldner das belastete Grundstück im Kaufwege nach dem 1. Juli 1932 erworben hat.

Unterlag die Forderung einer Umrechnung im Verhaltnis unter 100%, so kann das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenschuld mit Pfandbriefen vom Gericht auf Antrag des Glaubigers abgelehnt werden, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Glaubigers und des Schuldners anerkennt, daß die Zahlungsfahigkeit und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Schuldners diesen die Rückzahlung der Schuld in bar gestatten. Zum Vorgehen in diesem Falle finden entsprechend die gleichen Grundsatze Anwendung, wie sie unter III, Punkt 3, Absatz 4 dargestellt sind.

Die Bedingungen und Grundsatze der Abzahlung der Schuld mit Pfandbriefen setzt der Finanzminister im Wege einer Verordnung fest, die insbesondere bestimmen wird, mit welchen Pfandbriefen die Rückzahlung erfolgen kann, und zu welchem Kurs die Glaubiger diese Pfandbriefe werden annehmen müssen. Der Kurs darf aber nicht so festgesetzt werden, daß der Verlust des Glaubigers durch die Kursdifferenz mehr als 25% der zurückgezahlten Schuld betragt. -- Bisher wurden noch keine Verordnungen hierüber veröffentlicht.

IV. Verlust der Moratoriumsrechte durch den Schuldner.

Der Hypothekenschuldner verliert den Anspruch auf die unter III aufgeführten Vergünstigungen, wenn er nach dem 1. Januar 1938 mit den Zahlungen der Zinsen 3 Monate im Rückstande bleibt Da grundsatzlich den Glaubigern nach dem 1. Juni 1938 das Recht zur Durchführung der Vollstreckung zusteht, wird gerade diese Vorschrift für die Glaubiger von besonderer Bedeutung sein, wenn es gilt die Ablehnung eines Antrags des Schuldners um Vergünstigungen in Form eines Aufschubes des Rückzahlungstermines oder einer Ratenzerlegung zu erwirken. Auch wenn der Schuldner beabsichtigen sollte, die Rückzahlung in Pfandbriefen vorzunehmen, wird es dem Glaubiger dann möglich sein, eine Ablehnung zu erzwingen.

V. Die landwirtschaftlichen Hypothekenschulden.

Neben den Vergünstigungen des Hypothekenmoratoriums gibt es solche für landwirtschaftliche Schulden. Die Frage der landwirtschaftlichen Schulden ist durch die in der Einleitung dieses Artikels unter Pkt. 4 aufgeführte Verordnung geregelt worden. Bis zum 1. Januar 1938 galten beide Einrichtungen parallel. Wie das Oberste Gericht im Urteil vom 6. Marz 1936 (Zeichen C I 1524/35) feststellt, findet die Verordnung über die Konversion und Regelung der landwirtschaftlichen Schulden ebenfalls Anwendung auf Schulden, die unter die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Marz 1933 über Erleichterung bei der Verzinsung und Festsetzung der Rückzahlungstermine von Hypotheken fallen. Der Umstand, daß landwirtschaftliche Schulden, die hypothekarisch gesichert sind, das Recht auf den Genuß des Moratoriums vom 29. Marz 1933 durch das Ausbleiben von Zinszahlungen über 3 Monate verloren haben, ist kein Grund, die betreffende landwirtschaftliche Schuld als solche zu betrachten, die nicht unter die Vorschriften über die Erleichterung für landw. Schulden fallt.

Mit den neuen Bestimmungen tritt eine Spaltung ein. Die Erleichterungen bei der Rückzahlung hypothekarischer Forderungen, die im Gesetz vom 5. Februar 1938 vorgesehen sind, d. h. die Erleichterungen wie sie unter III, Abs. 2—4, IV und V dieses Artikels beschrieben wurden, betreffen nicht die landw. Schulden, die die Verordnung des Staatsprasidenten über die Konversion und Regelung der landw. Schulden erfaßte. Den Vollstreckungstermin dieser Schulden, die Ratenzerlegung oder den Aufschub der Rückzahlungstermine die Art ihrer Rückzahlung, die Bedingungen, die den Verlust dieser Erleichterungen herbeiführen, sind nach der genannten Verordnung des Staatsprasidenten zu beurteilen. Wohl ist der Ministerrat ermachtigt worden, den Wirkungsbereich der Vergünstigungen des Gesetzes vom 5. Februar 1938 auch für die landwirtschaftlichen Schulden festzusetzen, doch ist bisher darüber noch keine Verordnung erschienen.

Der Zweck des besprochenen Gesetzes ist die stufenweise aber endgültige Liquidation des Hypothekenmoratoriums. Der endgültige Termin ist der 31. Dezember 1943. Die Konsolidation der hypothekarischen Kredite, die vor dem 1. Juli 1932 entstanden, soll hauptsachlich durch die Konversion in langjahrige Kredite in Form der Pfandbriefe erfolgen.

(„Poradnik Przedsiębiorcy")

Anzeigen, die sich lohnen

Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sind eines der wichtigsten Werbemittel. In der Rangordnung wird mancher Kaufmann sie an die erste Stelle setzen. Das schließt freilich nicht aus, daß sie einem anderen Kaufmann als Mittel eigner Wirtschaftswerbung unnütz sind. Vielleicht aber sind gerade diesem Kaufmann, der etwa seine Kundengewinnung durch Reisendenbesuch betreibt und betreiben muß, die Anzeigen anderer von Wert. Aus ihnen nämlich ersieht er, wo er selber mit Vorteil seinen Bedarf decken kann, wo er zweckmäßig seine Versicherungen nimmt, mit welchen Linien er seine Güter verschiffen muß. Der eine erobert sich durch die Anzeige den Markt, der andere erkundet seine Einkaufsgelegenheiten und sonst nötigen Geschäftsverbindungen.

Völlig unbeachtet bleibt bei der Beurteilung der Anzeige zumeist die bedeutsame Tatsache, daß sie überhaupt die Trägerin der Tageszeitung, wie auch vieler Zeitschriften, ist. Das Bezugsgeld, das der Leser für seine Zeitung zahlt, reicht vielfach kaum für Papier und Druck. Die gewaltigen Aufwendungen der Tagespresse für den Nachrichtendienst, für den unterhaltenden und bildenden Teil bringt nicht der Leser, sondern der anzeigende Kaufmann auf. Der Leser sorgt lediglich dafür, daß die Anzeige dem Kaufmann lohnend erscheint und der Zeitung für gutes Geld zugetragen wird. Wahrscheinlich übertreibt man nicht, wenn man behauptet, daß ohne den Kaufmann als Anzeigenkunden so manche Zeitung unmöglich wäre.

Doch das wollten wir nur nebenbei einmal feststellen. Worauf es heute ankommt, ist die Erkenntnis, daß die Anzeige in vielen Fällen weder durch den Reisenden, noch durch das Plakat, noch durch ein anderes Werbemittel zu ersetzen ist. Am ehesten gelänge es vielleicht durch den Werbebrief — vorausgesetzt, daß die Anschriften der zu Umwerbenden vorliegen oder zu beschaffen sind. Aber eben das ist eine Voraussetzung, die hundertmal unerfüllbar bleibt. So können wir denn die Anzeige gar nicht mehr entbehren, wenn wir unsere Firma oder eine Ware einführen wollen. Wir können sie auch nicht entbehren, wenn wir in der flauen Zeit Beschäftigung für Mitarbeiter und Maschinen suchen. Ja, selbst bei gutem Geschäftsgang kann das einzelne Unternehmen kaum noch auf sie verzichten, will es verhindern, daß es in Vergessenheit gerät oder daß der Wettbewerber sich vordrängt. Wenn heute eine Zigarettenfabrik ihre Marke X nicht mehr anzeigt, dann ist morgen die Marke Y Liebling aller Raucher. Liest die Hausfrau eine Weile nichts mehr von dem Waschmittel „Schneeweiß", dann schwört sie bald auf das neuerdings überall angezeigte „Blendendschier".

So notwendig für viele Geschäfte und Geschäftszweige die Anzeige ist, so schwer ist es, mit Erfolg anzuzeigen. Jede Anzeige ist ja nur eine in der Fülle. Am leichtesten hat es noch das Unternehmen, das ganze Zeitungsseiten belegen kann. Der Umfang des beanspruchten Raumes und der Wegfall der umrahmenden Anzeigen anderer Firmen gleichen bis zu einem gewissen Grade etwaige Mängel der Anzeige aus. Der Zeitungsleser ist zumeist wenig erpicht darauf, sich in den Anzeigenteil mit Andacht und Muße zu vertiefen. Hakt trotzdem seine Aufmerksamkeit an einer, an unserer Anzeige fest, so hält die Wirkung doch nur für einen kurzen Augenblick an. Darum ist eine einzige Anzeige — von Ausnahmen abgesehen — so gut wie keine Anzeige. Erst die Wiederholungen verleihen der kaufmännischen Anzeige ihren Erfolg. Man hat sogar überzeugend ermittelt, daß eine Anzeige von einer Seite bei weitem nicht den Nutzen bringt, den vier eindrucksvolle Anzeigen von je einer Viertel-Seite haben. Es gibt freilich auch hier Grenzen. Ein Werk, das seine neue Kraftwagenmarke ankündigt, darf es nicht mit einer Anzeige in der Größe von 50 Millimeter Höhe und 93 Millimeter Breite tun, obwohl sich daraus eine sehr gute Anzeige für den örtlichen Vertreter der gleichen Automarke gestalten läßt. Auch für einen Tabakladen würde eine Anzeige dieser Größe durchaus ansprechen können, während sie für eine Zigarettenfabrik untauglich wäre. Da jede verfehlte Anzeige, einerlei, ob verfehlt am Ort oder in der Art, verschwendetes Betriebskapital ist, muß man das Wo und das Wie nach allen Richtungen sorgfältig überlegen.

Soll der Ruf in alle Häuser eines einzigen Ortes dringen, dann ist die heimatliche Tagespresse der gegebene Werber. Will ich mich an alle Volksgenossen des ganzen Staatsgebietes wenden, so kommen zunächst einmal die über das ganze Land verbreiteten Zeitungen in Frage. Zumeist freilich wird das noch nicht genügen; es müssen alle Zeitungen, mindestens alle größeren Zeitungen bedacht werden. Eine kostspielige Angelegenheit, die sich nur ein Haus gestatten kann, das für seine Werbung Hunderttausende im Haushaltsplan bereitgestellt hat!

Außer den Zeitungen gibt es Zeitschriften mit einer allumfassenden Leserschaft, z. B. die „Illustrierten" und die Rundfunkblätter. Die Rundfunkblätter stellen aber schon einen Übergang zur Fachzeitschrift und den diesen vergleichbaren Sonderzeitschriften dar. Wer unter diesen Fach- und Sonderzeitschriften die rechte Auswahl zu treffen weiß, der hat schon halb gewonnen. Es gilt, die Zeitschriften herauszufinden, deren Leserkreis sich möglichst vollkommen mit dem zu gewinnenden Verbraucherkreis deckt — wozu vor allem gehört, daß sich der Werbungstreibende restlos im klaren darüber ist, wer zu diesem Verbraucherkreis gehört oder gehören könnte! Photogeräte wird man vielleicht überall anzeigen, neueste Erfindungen photographischer Einzelteile zweckmäßiger in Liebhaberzeitschriften für Lichtbildnerei. Dinge, die nur die Hausfrau angehen, passen in Frauen- und Modeblätter. Für Rechenschieber wirbt man in Blättern, die der Techniker oder der Kaufmann liest. Der nicht unmittelbar den Verbraucher beliefernde Hersteller muß sich der Fachzeitschriften des Groß- oder Einzelhändlers bedienen.

Nehmen wir an, wir hätten zwei geeignete Blätter herausgefunden. Die engere Wahl soll zwischen diesen beiden fallen. Das eine hat einen großen Bezieherkreis, der in seiner Gesamtheit für unser Angebot in Frage käme; die andere hat nur einen kleineren, aber sonst nicht minder günstig zusammengesetzten Leserkreis. Das erste Blatt hat einen sehr umfangreichen Anzeigenteil, wird also von den erfahrenen Werbungtreibenden vorteilhaft beurteilt. Das zweite Blatt hat, obschon seine Anzeigen billiger sind, verhältnismäßig wenig Anzeigen. Wo zeigen wir nun an? Es hängt von den Mitteln ab, die uns für diesen Zweck zur Verfügung stehen! Reichen sie nur für kleine Anzeigen, die in der Fülle des großen Anzeigenteils erdrückt würden, dann ziehen wir das weniger verbreitete Blatt vor. Eine Anzeige, über die ein paar zukünftige Abnehmer unausweichlich stolpern, ist allemal erfolgreicher als die, an der Tausende erwünschter Abnehmer unbemerkt vorübergehen!

Wer seinen Absatz auf Anzeigen stützt, der muß den Ertrag der einzelnen Anzeige sorgfältig festhalten. Am besten besorgt er das durch eine Kartei, der er dieses Schema zugrunde legt:

Zeitung ×. Auflage 56 600. Anzeige am 27. 5. Kennmal E. 5.
Preis 100 Rm.

Tag	Anzahl der Anfragen	Aufträge Anzahl	Aufträge Wert in zł	Bemerkungen
30. 5.	14	—	—	
31. 5.	30	5	200	
1. 6	48	10	400	

Das Kennmal soll uns verraten, auf welche Anzeige Anfrage oder Auftrag ergangen sind. Aus der Zuschrift des Lesers würden wir das nicht immer ohne weiteres ersehen können. Infolgedessen veranlassen wir ihn durch unsere Anzeige etwa die Drucksache A 13 abzufordern. Dieses A 13 kennzeichnet aber gar nicht die Drucksache, sondern gibt uns Auskunft darüber, welche Zeitung und welche Anzeige in dieser Zeitung die Zuschrift auslöste. Oft wird dieses Merkzeichen in die Firmen-Anschrift versteckt — etwa, als sei es das Postbestellamt. Dabei muß man sich aber hüten, der Post Unbequemlichkeiten zu bereiten. Ungeeignet sind zumeist auch die Abwandlungen in der Firmenbezeichnung, etwa so, daß man einmal an Ferdinand Müller, das andere Mal an Ferd. Müller und das dritte Mal an F. Müller schreiben läßt — man tut der Firma damit keinen Gefallen. Es gibt genügend harmlosere Mittel, um eine Anzeige zu marken. Nicht gleichgültig wird es zuweilen sein, den Wochentag zu verbuchen, an dem eine Anzeige erschienen ist. Es könnten sich Gesetzmäßigkeiten ergeben, daß eine Anzeige in den Tageszeitungen oder in einer bestimmten Tageszeitung am Freitag wirksamer ist als am Sonnabend, oder am Sonnabend wirksamer als am Sonntag!

Wichtig ist auch der Platz, an dem innerhalb eines Anzeigenteiles die Anzeige untergebracht wird, ob im Anschluß an den Text, ob auf der letzten Seite, ob oben, ob unten. Die letzte Seite wird für besonders günstig gehalten; die obere Hälfte wird angeblich mehr beachtet als die untere; rechts soll vorteilhafter sein als links. Daraus ergibt sich, alles in allem genommen, daß eine Anzeige auf einer rechten oder letzten Seite rechts oben in der Ecke am zweckmäßigsten steht. Dieser Platz hat freilich einen erheblichen Nachteil: er steht nicht beliebig häufig zur Verfügung. Trösten wir uns damit, daß entscheidender als der Platz die Gestaltung der Anzeige ist. Eine mäßige Anzeige wird durch „rechts oben" nicht gerettet, eine gute Anzeige inmitten der anderen Anzeigen, rückt eine ganze Seite mitsamt den Eckanzeigen in den Schatten. Ja, die Seite wird nicht selten zum Hintergrund, der die an sich schon wirksame Anzeige nun erst recht in die Augen springen läßt.

„Bl. f. J. K." (Fortsetzung folgt).

✻ ✻ Verbands-Nachrichten ✻ ✻

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Große Schlosserwerkstatt mit Fahrradgeschäft in Pommerellen altershalber zu verpachten. A 4238.
Schlosserwerkstatt in größerer Kreisstadt der Provinz zu verpachten, da Besitzer zu alt. A 3938.
Tüchtiger Friseur findet Existenz in größerer Kreisstadt der Provinz. A 3838.
Stellmacherwerkstatt, modern eingerichtet, zu verpachten, Holz- und Warenlager im Werte von 1 700 zł vorhanden. A 3738.
Schmiedewerkstatt zu verpachten, Handwerkszeug und Maschinen sind käuflich zu übernehmen. A 3638.
Schuhmachermeister findet in Kleinstadt der Provinz Existenz. A 3438.
Geschäftsgrundstück in Stadt der Provinz mit zwei Läden zu verkaufen. A 2638.
Gastwirtschaft in großer Stadt der Provinz an tüchtigen Gastwirt mit nötigem Betriebskapital zu verpachten. A 2538.
Geschäftsgrundstück mit guten Mietseinnahmen in Stadt der Provinz zu verkaufen A 2338.
Friseur für Stadt der Provinz gesucht, eigene Einrichtung erforderlich, Familienvater bevorzugt. A 2138.
Friseur für größere Stadt der Provinz gesucht. A 2038.
Fleischerei in Stadt in Pommerellen zu verpachten, Maschinen und Einrichtungen vorhanden. A 1638.
Kolonialwaren- und Eisenhandlung in Stadt in Pommerellen zu verpachten A 1438.
Böttcherei, wegen Tod des Meisters zu verpachten, für tüchtigen Fachmann günstige Entwicklungsmöglichkeiten. A 1338.
Stellmacherwerkstatt im Kreise Bromberg zu verpachten, eigenes Werkzeug erforderlich. A 938.
Böttcherei, gut eingeführtes Unternehmen, altershalber zu verpachten. 1238.
Bäcker findet Existenz in deutscher Siedlung. A 4138.
Schuhmacher findet Existenz in deutscher Siedlung. A. 4038.
Autowerkstatt in Großstadt zu verpachten. Handwerkszeug im Werte von ca. 1000 zł müßte übernommen werden. A 538.
Handwerkszeug für Stellmacher zu verkaufen. A 338.
Tischlerhandwerkszeug zu verkaufen, gut erhalten. Wert ca 300 zł. A 238.

Größeres Kolonialwarengeschäft, möglichst in Kreisstadt zur Pacht gesucht. N 738.
Tischlerei für selbständigen Tischler mit Handwerkskarte zur Pacht gesucht. N 638.
Schmiedewerkzeug zu kaufen gesucht. N 538.
Mühlen zu Kauf und Pacht gesucht. N 138, N 238.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfragen unter Angabe des Aktenzeichens die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25. Den Anfragen ist Rückporto beizulegen, da sonst keine Antwort erteilt wird.

Für unsere Mitglieder.

Alte Fachzeitungen von 1937 und z. T. auch 1936 für Handwerker und Kaufleute werden an unsere Verbandsmitglieder kostenfrei abgegeben. Jeder strebsame Handwerker kennt den Wert, den ein Jahrgang oder auch nur einige fortlaufende Nummern einer guten Fachzeitschrift bilden. Mitglieder, die Interesse an den Heften haben, werden gebeten, sich unter Angabe ihres Berufes an die Hauptgeschäftsstelle um Uebersendung bzw. Aushändigung der Zeitungen zu wenden. Wird Uebersendung durch die Post gewünscht, so ist das Porto für das Paket vorher einzusenden.

Eine Fachzeitung wiegt durchschnittlich 30—40 g. Zu beachten wären also folgende Tarife:
Bei Sendung:

1. als Drucksache		2. als Paket		
			bis 100 km	100—300 km
100— 250 g	25 gr			
250— 500 g	50 gr	bis 1 kg	0,50 zł	0,50 zł
500—1000 g	60 gr	1—3 kg	0,70 zł	0,80 zł
1000—2000 g	70 gr	3—5 kg	0,90 zł	1,30 zł

Tarifprüfung von Frachtbriefen!

Der Verband für Handel und Gewerbe hat eine Prüfungsstelle für Frachtbriefe und andere Erhebungen der Bahnexpedition eingerichtet, um so den Wünschen vieler Verbandsmitglieder gerecht zu werden. Unseren Kaufleuten und Gewerbetreibenden geben wir durch Einrichtung dieser Prüfungsstelle für Tarife und Frachten Gelegenheit, sich vor unnötigen Ueberzahlungen zu schützen. Die Gebühren der Prüfungsstelle betragen:
1. 0,10 zł pro Frachtbrief als Grundgebühr,
2. 1,00 zł pro Sendung für Portoauslagen und dergl.,
3. 20% der erreklamierten Summe als Erfolgsgebühr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Werner Buchwald. Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:
Budsin: Am 21. März vor der Versammlung bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 11. April von 18—19 Uhr bei Just.
Filehne: Am 9. April vor der Versammlung bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Am 24. März um 19 Uhr bei Zitzlaff.

Versammlungskalender:
Budsin: Am 21. März um 20 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 11. April um 20 Uhr bei Just.
Filehne: Am 9. April um 20 Uhr bei Duvensee.
Ritschenwalde: Am 24. März um 19 Uhr bei Zitzlaff.
Samotschin: Am 19. März um 20 Uhr bei Raatz.
Wongrowitz: Am 26. März um 20 Uhr bei Raatz.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.
Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschäftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Duszník: Am 30. März und 29. April.
Gnesen: Am 11. April bis 13 Uhr bei Bruckner.
Kiszkowo: Am 11. April von 14 Uhr ab bei Prenzlow.
Kletzko: Am 21. März und 25. April.
Kurnik: Am 18. März und 20. April.
Rogasen: Am 29. März, 6. und 21. April.
Versammlungskalender:
Kiszkowo: Am 20. März; es spricht Dr. Thomaschewski.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Donner. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.
Neutomischel: Täglich von 9—11 Uhr.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.
Wollstein: Täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten. Wo, wird am Orte bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschäftsführer Boltz, Leszno, ul. Mickiewicza 1.
Lissa: Jeden Mittwoch in der Geschäftsstelle.
Bojanowo: Am 12. April bei Herrn Hermann Walter.
Punitz: Am 12. April bei Herrn Handke.
Rawitsch: Am 11. April bei Herrn Scholz.
Schmiegel: Am 8. April bei Herrn Melzer.
Versammlungskalender:
Gostyn: Am 20. März spricht Herr Harlos, Posen.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.
Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Kobylin: Montag, den 21. März.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach.
Dobrzyca: Dienstag, den 22. März, Motormühle Scholz.
Zduny: Bei Herrn Reimann zu erfahren.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. Grunwaldzka 10 bei Vogelsang.
Birnbaum: Jeden Monat vom 1. bis 16., täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Wohnungsänderung: Verbandsmitglieder, die ihre Wohnung wechseln, werden gebeten, der Hauptgeschäftsstelle die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen, denn nur so kann eine ordnungsgemässe Zustellung der Verbandszeitung erfolgen.

Aus den Ortsgruppen.

Budzyń (Budsin):

Die Ortsgruppe hielt am 16. Februar bei Hein eine Versammlung ab. Den Hauptvortrag über das Thema „Unser handwerklicher Nachwuchs" hielt Verbandskamerad Witte. Der Geschäftsführer Buchwald aus Kolmar sprach anschließend über die Lehrlingserziehung und gab bei der allgemeinen Aussprache Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung.

Herr Rothenhagen aus Kolmar überreichte unserem Ehrenmitglied, dem Tischlermeister Julius Mittelstadt die Ehrenmeisterurkunde der Tischlerinnung, Kolmar.

Czarnków (Czarnikau):

Am 10. Februar hielt die Ortsgruppe eine Generalversammlung ab, der ein Eisbeinessen der Verbandsmitglieder voraus ging. Der Kassenwart erteilte den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Mit Befriedigung nahmen die Mitglieder von der Besserung der materiellen Lage der Ortsgruppe Kenntnis. Nach dem Bericht der Kassenprüfer wurde dem Kassierer Herrn Hilgendorf einstimmig Entlastung erteilt. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Obmann — Klempnermeister Karaenke, stellvertr. Obmann — Fabrikbesitzer Hantke, Schriftführer — Malermeister Domke, Kassenwart — Photograph Krüger, Beirat — Fabrikbesitzer Hantke, Kassenprüfer — die Herren Höft und Benek. Dem altershalber ausscheidenden Kassenwart, Herrn Otto Hilgendorf wurde für seine jahrelange aufopfernde Arbeit herzlicher Dank zu Teil. Wir danken ihm auch auf diesem Wege noch einmal für seine treuen Dienste. Es wurde beschlossen, in nächster Zeit einen Lichtbilderabend zu veranstalten.

Klecko (Kletzko):

Am 2. Februar fand im Vereinslokal die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Der Obmann begrüßte in herzlichen Worten die neuen Mitglieder und den jüngsten Meister der Ortsgruppe, Herrn Ewald Basler.

Der Schriftführer verlas den Jahresbericht und konnte feststellen, daß es in der Ortsgruppenarbeit wieder aufwärts gehe. Auch aus dem Bericht des Kassenführers war zu entnehmen, daß auch die materiellen Verhältnisse der Ortsgruppe sich im vergangenen Jahre gebessert haben. Nach Verlesen des Berichtes der Kassenprüfer wurde dem Kassenwart einstimmig Entlastung erteilt. Nach einer regen Aussprache über die Ortsgruppenarbeit im neuen Jahre wurde die Versammlung geschlossen.

Die Mitglieder blieben aber noch längere Zeit bei fröhlicher Unterhaltung, Musik, Gesang und Spiel beisammen.

Krotoszyn (Krotoschin):

In der gut besuchten Versammlung vom 9. Februar erteilte der Schriftführer den Bericht über die Arbeit der Ortsgruppe im Jahre 1937. Er konnte die erfreuliche Feststellung machen, daß die Ortsgruppe Krotoschin sich um 10 Mitglieder erweitert hat. Nach dem Bericht der Kassenprüfer wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Ein weiterer Bericht hatte das Wintervergnügen der Ortsgruppe zum Gegenstand.

Es wurde beschlossen am ersten Dienstag eines jeden Monats eine Versammlung zu veranstalten.

Am Dienstag, dem 1. März, hielt die Ortsgruppe bei Pachale eine Versammlung ab. Das Hauptthema des Abends war: Zweck und Ziele der Verbandsarbeit. Der Geschäftsführer gab Auskunft über Steuerfragen.

Miedzichowo (Kupferhammer):

Am 12. Februar veranstaltete unsere Ortsgruppe ihr erstes Wintervergnügen, dem ein Eisbeinessen vorausging. Über 140 Gäste waren hierzu erschienen, um nach getaner Arbeit aus Spiel und Freude Kraft zu neuem Einsatz zu schöpfen. Die Veranstaltung diente außerdem der Werbung für die Ortsgruppe Kupferhammer des Verbandes. Dipl. Volkswirt Liss von der Hauptgeschäftsstelle in Posen erläuterte in seiner Begrüßungsansprache den Sinn und Zweck berufsständischen Zusammenschlusses. Der reiche Beifall zeugte vom Verständnis der Anwesenden für diese Fragen.

Nowy Tomyśl (Neutomischel):

Am 7. März hatte die Ortsgruppe bei Kern ihre ordentliche Generalversammlung, die vom Obmann Kaufmann Tepper geleitet wurde. Aus dem Jahresbericht ging hervor, daß die Ortsgruppe ihre Mitgliederzahl nicht unwesentlich erhöhen konnte. Nach Erteilung des Kassenberichts wurde einstimmig Entlastung gewährt.

Die Ergänzungswahlen bestimmten zum stellvertr. Obmann Herrn Knorr und zum Beisitzer, Herrn Luchtmann. Alsdann hielt Herr Baehr, Posen, einen mit Interesse aufgenommenen Vortrag über „die Ernährungsgrundlagen in Polen und in Deutschland."

Poznań (Posen):

Die Meisterprüfung im Friseurhandwerk bestand am 23. Februar 1938 vor der Posener Prüfungskommission unser Verbandskamerad Emil Kanke aus Posen. Wir wünschen dem jungen Meister eine erfolgreiche Arbeit zu Ehren des Handwerks.

Die Ortsgruppe Posen betrauert den Tod ihres treuen Mitgliedes,

des Buchbindermeisters

Ernst Arndt

Ehre seinem Andenken!

Verband für Handel und Gewerbe
Ortsgruppe Posen.

Wągrowiec (Wongrowitz):

Die auf heute abend den 8. Februar im Lokale des Herrn Beyer, Wągrowiec, einberufene ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Wągrowiec des Verbandes für Handel und Gewerbe Poznań, wurde durch den Vorsitzenden um ½9 Uhr eröffnet. Anwesend waren 31 Mitglieder und 2 Gäste.

Herr Marx begrüßte die erschienenen Mitglieder und Gäste, stellte die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest und gedachte des im abgelaufenen Jahre verstorbenen langjährigen Mitgliedes Herrn Wilhelm Tonn, Wągrowiec. Die Anwesenden ehrten den Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Herr Klawitter, als Kassenprüfer erstattete ausführlichen Bericht über die kürzlich abgehaltene Kassenprüfung. Der Bericht, wurde zur Kenntnis genommen und auf einen Antrag aus der Versammlung einstimmig genehmigt, den Verwaltungsorganen wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Zum Schriftführer wurde Herr Kurt Pommerenke gewählt.

Der Angestellte

220 Jahre Schreibmaschinengeschichte

Von **Martin Viessmann**

(Schluss.)

Die Stosstangen-Maschinen (heute noch verwendet bei der Adler Mod. 7, hervorgegangen aus der amerikanischen „Empire") stellen eine weitere Lösung dar. Auch die früher in Deutschland und Russland weit verbreitete Canzler (1904), sowie die 1921 herausgekommene „Archo" arbeiten mit Stosstangen.

Die grosste Umwalzung im Schreibmaschinenbau brachte aber die Erfindung des nach Amerika ausgewanderten Deutschen Franz Xaver Wagner, der durch Einführung des Segments die sog. Schwinghebelmaschinen mit den Zwischenhebeln schuf und damit sofort sichtbare Schrift ermöglichte. Heute arbeiten 80% aller Schreibmaschinen nach diesem Prinzip. Schon 1890 hatte Wagner dafur ein Patent erhalten, aber erst 1898 kam nach Klärung der Finanzierungsfrage durch den Farbbandhersteller Underwood und nach langen Versuchen unter dem Namen „Underwood" eine wirklich erstklassige Maschine auf den Markt, die eine grundlegende Revolution hervorrief, und von der bis heute über 5 Millionen Stück verkauft worden sind. Niemand wollte mehr Maschinen mit unsichtbarer Schrift kaufen, und so mussten die anderen Firmen sich allmählich ebenfalls auf das Schwinghebelprinzip mit Segment umstellen, Modelle mit sichtbarer Schrift von Remington und Smith-Premier erschienen 1908.

Vor der Underwood hatten schon andere Erfinder ähnliche Versuche gemacht, durch Verwendung von Schwinghebeln sichtbare Schrift zu erzielen. Verschiedene Maschinen davon fanden guten Absatz, z. B. Oliver, Brooks, Daughterty, Bar-Lock. Aber erst die Erfindung des Segments durch Wagner brachte die endgültige Lösung, die auch heute noch — nach 50 Jahren — gilt.

Mit dem Erscheinen der Underwood begann das Zeitalter der modernen Schreibmaschinen. Auch die in den Jahren von 1900 bis

1907 herausgebrachten deutschen Maschinen (Ideal, Continental, Mercedes, Torpedo, Regina, sowie einige andere, die heute nicht mehr geliefert werden), sind nach dem Underwood-Prinzip gebaut. Bei der Mercedes kommt als Sonderheit noch hinzu, dass der Typenkorb leicht herausgenommen werden kann. — Später brachten noch weitere Fabriken Schreibmaschinen auf den Markt, teils noch vor dem Kriege, wie Triumph, Urania, Kappel, teils nach dem Kriege, wie Olympia, Rheinmetall, Groma, Fortuna und Orga.

In dem Bestreben, die menschliche Gesundheit zu schonen und trotzdem die Leistungen zu steigern, beschäftigten sich die Konstrukteure seit Jahren mit zwei wichtigen Problemen: Verringerung des physischen Kraftaufwandes beim Maschinenschreiben durch elektrische Maschinen (bei der Handmaschine wendet z. B. bei 8-stündiger Arbeit eine Schreiberin die gleiche Kraft auf, die erforderlich ist, um ein 4-PS-Auto auf ebener Strasse 29 Meter vorwärts zu schieben) und Verminderung des Geräuschs. Für die Geräuschlosigkeit gingen die Firmen verschiedene Wege: Die einen änderten die Konstruktion der Maschine (Conti-Silenta 1934), die anderen gingen im Interesse des Käufers und Schreibers von der bewährten Maschinen-Konstruktion nicht ab und erreichten das Ziel durch Einsetzen der Maschinen in geräuschdämpfende Kästen.

Der andere Punkt — Verminderung des Kraftaufwandes beim Maschinenschreiben — wurde in vorbildlicher Weise durch die Mercedes-Elektra, die einzige deutsche elektrische Schreibmaschine, gelöst. Sie erschien nach Abschluss umfangreicher Vorprüfungen im Jahre 1931 auf dem Markt, hat elektrischen Tastenanschlag und Wagentransport, elektrische Umschaltung und Zeilenschaltung. Dadurch erzielt sie eine Kraftersparnis von ca. 90%.

Immer grössere Bedeutung erlangen auch die Kleinschreibmaschinen, deren Herstellung nach Einführung der Grossschreibmaschinen auch von den deutschen Fabriken mit ausgezeichneten Ergebnissen aufgenommen wurde. Die erste Kleinschreibmaschine von Bedeutung wurde erst 1908 in USA herausgebracht (Standard-Folding). Waren die ersten Kleinschreibmaschinen noch reichlich primitiv, so gibt es heute für alle Wünsche, Bedürfnisse und Geldbeutel Modelle. — Alle sind das Produkt deutscher Qualitätsarbeit und deshalb imstande, auch jedem Privatmann zu einem unentbehrlichen, zuverlässigen Helfer für alle Schreibarbeiten zu werden. Ueber die Vorteile der maschinenschriftlichen Erledigung auch für den Privatmann zu reden, hiesse ja, Wasser ins Meer schöpfen.

Zu weit führen würde es hier, noch die verschiedenen Sondermodelle, die in den letzten Jahren herausgekommen sind, zu besprechen. Hier nur einige Namen: Die Notenschreibmaschine, die Stenographiermaschine, die verschiedenen Buchungsmaschinen, Fernschreibmaschinen, die automatische Schreibmaschine (Prinzip wie beim elektrischen Klavier), Maschinen für japanische und chinesische Schrift mit ihren Tausenden von Schriftzeichen usw.

Ganz kurz noch etwas zur Tastatur: Anfangs verwendete man nur Grossbuchstaben. Sehr bald wurden auch die Kleinbuchstaben mit aufgenommen. Entweder nahm man dafür besondere Tasten (Volltastatur ohne Umschaltung), oder man brachte auf einer Type jeweils den grossen und kleinen Buchstaben an (einfache Umschaltung). Teilweise, z. B. bei der Adler 7, befinden sich sogar 3 Zeichen auf einer Type (doppelte Umschaltung, für Blindschreiben nicht geeignet). Die Tasten selbst waren zuerst alphabetisch angeordnet, seit dem Schreibmaschinen-Kongress in Toronto (1888) nach der Häufigkeit der Buchstaben im englischen Setzkasten.

Verschiedentlich wurden Versuche in Deutschland gemacht, die Tastatur nach den deutschen Bedürfnissen, die teilweise von den englischen abweichen, zu ändern. Damit wäre aber für Schreiber und Fabriken eine grundlegende Umstellung erforderlich. Gerade die Schreiber aber haben nicht nur derartig weitgehende, sondern sogar schon viel geringere Neuerungen (z. B. Maschine mit Daumenumschaltung) durchweg abgelehnt; dazu kommt, dass die jetzige Tastatur im wesentlichen in der gesamten Welt gilt. Deutschland ist aber heute dank seiner Qualitätsmaschinen nach USA der wichtigste Exporteur von Schreibmaschinen und muss auch schon aus diesem Grunde eine weitgehende internationale Regelung begrüssen. Die übrigen Länder, z. B. auch England und Frankreich, verfügen über keine nennenswerten Fabriken von Schreibmaschinen und führen deshalb von Deutschland und USA laufend Maschinen ein.

Heute würde jeder Geschäftsmann mit Recht als rückständig bezeichnet werden, der die Verwendung der Schreibmaschine ablehnt. — Und doch bestanden hier vor Jahrzehnten die seltsamsten Vorurteile, ebenso wie z. B. bei der Einführung der Eisenbahn oder irgendeiner anderen neuen Sache.

Die Entwicklung bleibt aber nicht stehen, und bald wird es auch für jeden Privatmann eine Selbstverständlichkeit sein, Schreibarbeiten mit der Maschine zu erledigen. — Die deutschen Schreibmaschinen stehen heute auf einer so hohen Stufe, werden mit einer so grossen Präzision hergestellt und zu derartig günstigen Bedingungen verkauft, dass niemand mehr darauf zu verzichten braucht.

Vom Verein deutscher Angestellter-Posen

Im Februar wurde ein juristischer Lehrgang begonnen, den Rechtsanwalt Mühring mit einem Vortrag über das „Recht des täglichen Lebens" einleitete. An einem der nächsten Heimabende sprach Eberhard Mühring über den „Aufbau der Verwaltung des polnischen Staates". Weitere Vorträge werden folgen. Bkn. Dr. Ilse Rhode schilderte fesselnd das „auslandsdeutsche Schicksal im deutschen Buch". Am Mittwoch, dem 9. März, beschäftigten wir uns mit dem zeitgemäßen Rohstoffproblem. Dr. Torno sprach über die Grundlagen dieses Gebietes und streifte im Anschluß daran das Werk von Zischka „Wissenschaft bricht Monopole".

Die Kurse für Einheitskurzschrift sind inzwischen beendet worden; z. Zt. laufen noch die Stunden für Polnisch und der zweite Kursus für Maschinenschreiben.

Achtung, Eltern schulpflichtiger Kinder!

Alle schulpflichtigen Kinder, d. h. alle, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres 1938 7 Jahre alt werden, müssen zur Schule angemeldet werden. Diese Anmeldung muß im Frühjahr geschehen und nicht erst Ende August kurz vor Schulanfang!

Die Schulbehörde setzt einige wenige Tage fest, an denen die Anmeldungen zu erfolgen haben; und nur an diesen Tagen werden die Meldungen angenommen.

Im festgesetzten Einschreibungstermin haben auch die Ummeldungen älterer Kinder von einer Schule zur andern zu erfolgen. Das betrifft z. B. Kinder, die von einer staatlichen Schule auf eine Privatschule übergehen sollen.

In den vergangenen Jahren fanden die Einschreibungen in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen überall in den ersten Apriltagen statt. Da die Meldetage oft erst ganz kurz vorher behördlich bekannt gemacht werden, haben nicht wenig deutsche Eltern, die ihre Kinder für eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache anmelden wollten, die Frist versäumt. Diese Versäumnisse haben dann Nachteile und Scherereien gebracht, nicht selten ist die Meldung als ungültig erklärt.

Noch wissen wir nicht, was für dieses Jahr verfügt wird. Deutsche Eltern! Achtet auf die amtlichen Bekanntmachungen im März und Anfang April! Und haltet Euch genau an die Vorschriften!

Alle schulpflichtigen Kinder, d. h. alle, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres 1938 7 Jahre alt werden, müssen zur Schule angemeldet werden. Diese Anmeldung muss im Frühling erfolgen und nicht erst Ende August kurz vor Schulanfang.

Die Schulbehörde setzt die Tage fest, an denen gemeldet werden muss, und nur an diesen Tagen werden die Meldungen angenommen.

In den vergangenen Jahren fanden die Einschreibungen in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen überall in den ersten Apriltagen statt. Jedesmal wurden die Meldetage erst ganz wenige Tage vorher behördlich bekanntgemacht, und deshalb haben nicht wenige deutsche Eltern, die ihre Kinder für eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache anmelden wollten, die Frist versäumt! Diese Versäumnisse haben dann Nachteile und Scherereien gebracht, und nicht selten wurde die Meldung für ungültig erklärt.

Bei der Ein- und Umschulung von Kindern sind die amtlichen Vorschriften genau zu beachten.

I. Einschulung von Schulanfängern:

Der Schulanfänger ist zunächst beim Leiter der zuständigen staatlichen Volksschule zu melden; vorzulegen sind Geburtsschein, Taufschein und letzter Impfschein.

Schon bei dieser Meldung muss der Erziehungsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgeben des Inhalts, dass das Kind deutscher Nationalität ist und die Privatvolksschule mit deutscher Unterrichtssprache in X. besuchen soll. Der Leiter der Staatsschule überweist das Kind der Privatvolksschule. Ueber die Anmeldung des Kindes in der zuständigen Staatsschule muss der Leiter dieser Schule eine schriftliche Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung ist dann — immer innerhalb des Einschreibetermins — bei der Anmeldung des Schul-

anfangers in der deutschen Privatschule vorzulegen. Es ist sehr darauf zu achten, dass diese Bescheinigung wirklich ausgestellt und den Eltern gleich übergeben wird; der Leiter der Volksschule ist dazu gesetzlich verpflichtet. Ohne diese Bescheinigung darf die Privatschule die Anmeldung eines Schulanfangers nicht entgegennehmen.

II. **Umschulungen:**

Aeltere Kinder, die bereits eine Schule besuchen und auf eine andere Schule übergehen sollen, müssen ebenfalls im festgesetzten Einschreibungstermin angemeldet werden. Wenn ein Kind, dass die Staatsschule besucht, zum neuen Schuljahr auf eine Privatvolksschule übergehen soll, muss der Erziehungsberechtigte die Absicht, sein Kind umzuschulen, zunachst beim Leiter der staatlichen Schule, die das Kind augenblicklich besucht, melden. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Erklarung zu überreichen. Gleichzeitig — also auch innerhalb des Einschreibetermins — muss das Kind beim Leiter der Privatvolksschule angemeldet werden. Ueber die Um- und Abmeldungen stellen die Leiter Bescheinigungen aus. Bei der Anmeldung in der Privatschule sind vorzulegen: 1. Geburts- und Taufschein, 2. letzter Impfschein, 3. Nachweis der Staatsbürgerschaft, 4. letztes Schulzeugnis, 5. die Ueberweisung des Kindes von der Staatsschule zur Privatschule. — Bisher stand der Umschulung eines Kindes nichts im Wege, wenn der Antrag unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Einschreibetermins gestellt wurde. Wie verlautet, haben in einigen Schulaufsichtsbezirken die Schulinspektoren sich die Entscheidung über die Ummelde-Antrage vorbehalten. In diesen Bezirken empfiehlt es sich, bei der Abmeldung des Kindes aus der Staatsschule einen gleichlautenden Antrag, wie er dem Leiter der staatlichen Schule übergeben wird, auch an den Schulinspektor — immer innerhalb des Einschreibetermins — zu schicken. Ob ein solcher Antrag neben der Abmeldung aus der staatlichen Schule erforderlich ist, wird von Fall zu Fall der Leiter der Staats- oder Privatschule wissen. — Umschulungen ausserhalb des Termins — ausgenommen beim Wohnwechsel — konnen nur mit Genehmigung des Schulinspektors erfolgen. Solche Antrage werden gewohnlich nicht berücksichtigt.

III. **Aufnahme in das Gymnasium:**

Die Aufnahme eines Schülers in das Gymnasium ist an den oben genannten Einschreibetermin und an das damit zusammenhangende Verfahren nicht gebunden. Es genügt, wenn die Eltern ihr Kind etwa Ende Mai (die einzelnen Gymnasien geben ihre Termine in den Zeitungen bekannt) bei dem gewahlten Gymnasium anmelden. Nur Eltern mit fremder (nicht polnischer) Staatsangehörigkeit sollten diese Anmeldung schon früher vornehmen und gleichzeitig ein Gesuch an das Kuratorium über den Direktor des Gymnasiums einreichen, in dem sie um Zulassung des Schülers nachsuchen. Aufnahmen nach der Aufnahmeprüfung, die in der Regel in den ersten Ferientagen (Ende Juni) stattfindet, oder gar erst nach den Ferien zu Anfang des neuen Schuljahres, sind nur in Ausnahmefallen zulassig. Man tut in jedem Falle gut, sich mit der künftigen Schule beizeiten in Verbindung zu setzen, um über die Aufnahmebedingungen (Papiere, vorgeschriebenes Alter, Prüfungsverfahren usw.) genaue Auskünfte einzuholen.

Die Meldetermine für das Schuljahr 1938/39 durften vermutlich wieder für die ersten Tage im April angesetzt werden. Deutsche Eltern! Achtet genau auf die amtlichen Bekanntmachungen Ende Marz und Anfang April! Und haltet Euch genau an die Vorschriften!

MESSEN

X. Kattowitzer Messe

In Kattowitz findet in der Zeit vom 22. Mai bis 6. Juni 1938 die 10. Kattowitzer Messe statt. Der Zweck dieser Messe soll es sein, dem Besucher einen Überblick über die inlandischen Waren und die inlandische Erzeugung zu geben.

Die Ausstellung wird in 2 großen Hallen und einem entsprechenden Freigelande untergebracht. Die Preise für den Ausstellungsraum betragt in Halle I für 1 m² zł 22—29, in Halle II zł 22 für 1 m². Im Freigelande wird der Preis je nach Lage und Größe des eingenommenen Platzes berechnet.

Auskünfte erteilt das Messeamt — Zarząd Targów Katowickich, Katowice, Stawowa 14.

26. Deutsche Ostmesse Königsberg

Vom 21. bis 24. August 1938 findet in Königsberg die 26 Deutsche Ostmesse statt. Wie in den Vorjahren umfaßt sie eine allgemeine Warenmustermesse, Technische Messe und Bau-Messe, eine Landwirtschafts- und eine Handwerks-Ausstellung. Auch das Ausland wird wieder in großem Umfange als Aussteller vertreten sein.

Leipziger Frühjahrsmesse 1938

6.—14. Marz 1938. (Erster Bericht).

Die diesjahrige Leipziger Messe hat gegen die Veranstaltung des Vorjahres wieder einen Fortschritt zu verzeichnen gehabt: Ein vergrößerter Aussteller- und Besucherkontingent bei vergrößertem und besser ausgebautem Terrain Besonders erfreulich ist der verstarkte Besuch auslandischer Geschaftsleute, der Garantie für Ausweitung der zwischenstaatlichen Geschafte geben mag. Auf dießen wichtigen Faktor, den nun einmal die Leipziger Messe in der Weltwirtschaft Europas bedeutet, hat Reichswirtschaftsminister Funk in seiner Eröffnungsrede hingewiesen.

Uns soll in diesen Zeilen zunachst die verstarkte Beteiligung des Handwerks auf der Frühjahrsmesse interessieren. Wahrend in Zeiten der übertriebenen einseitigen Industrialisierung ein dauernder Rückgang des Handwerks an der Messebeteiligung festzustellen war, ist heute ein verstarktes Interesse zu verzeichnen; als Gründe dafür werden angegeben:

1. Das Handwerk findet den Weg zum in- und auslandischen Kunden nirgends besser als auf der Leipziger Messe.
2. Die eigene Erzeugung kann mit derjenigen der Konkurrenz und der Berufskollegen verglichen werden.
3. Der Handwerker erhalt einen Überblick über Stand und Fortschritt der Technik im allgemeinen und kann im besonderen das für seinen Betrieb Wertvolle durch Anschauen an Ort und Stelle kennenlernen

So finden wir dann auch eine Beteiligung fast sämtlicher Handwerkszweige; in den Hausern der Mustermesse, der großen technischen Messe, im „Petershof" (Kunsthandwerk) mit Grassi-Museum zeigt das deutsche Handwerk in Gemeinschaftsausstellungen sein Können und Fortschritt. Für den auslandischen Besucher, besonders für unseren Handwerker in Polen ist eine Reihe vorbildlicher Arbeitsergebnisse zu sehen gewesen. Besonderer Erwahnung bedarf die vom Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks durchgeführte Schau „Deutsches Wohnen 1938" Wenn unsere Tischler mit offenen Augen an diesem Möbelschaffen lernen wollten, wurde auch bei uns auf diesem Gebiet ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen sein: Werkgestaltung unserem Wesen entsprechend Aber auch die Schauen der Korbmacher, der Bunzlau-Naumburger Töpfer, des Zimmerhandwerks oder auch der Fachgruppe Baunebengewerbe verdienen u. a. hervorgehoben zu werden Unserem Handwerk kann der alljahrliche Besuch der Leipziger Messe besonders der Belange des eigenen Betriebes wegen immer wieder nur empfohlen werden.

Wenn Menschen erst durch Sorgen borgen — gibts wiederum durch Borgen Sorgen,
Drum zahl, mein Freund, das Bare willig — durch Barkauf wird die Ware billig.

Kampf dem Borgunwesen.

Der Handwerker

Wer rastet der rostet!

Wichtig für alle Handwerker
(Schluss)

Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist eine Weiterbildung auf praktischem, theoretischem, kaufmannischem und sozialem Gebiete notwendig.

Für Schulung und Weiterbildung ist in unserem Verband nach erfolgter Satzungsanderung Möglichkeit gegeben; es fehlen uns leider die Menschen mit Zeit, Kraft und Einsatzbereitschaft, die für Volkstum und Berufsstand ganz einzutreten bereit sind.

An erster Stelle ist es ja notwendig, das nötige Verstandnis im Handwerkernachwuchs zu schaffen. Eine Arbeit, die auf Freiwilligkeit und innerer Überzeugung aufgebaut werden kann, wird immer reichere Frucht tragen als eine Arbeit, hinter welcher der Zwang steht. Hier fallt der Meisterschaft die wichtigste und auch, wie die Zukunft lehren wird, dankbarste Aufgabe zu. Jeder Betriebsführer, der mit Berechtigung diesen stolzen Titel tragen will, ist verpflichtet, seine Gefolgschaft auf die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung hinzuweisen. Seinem persönlichen Einfluß und Geschick wird es gelingen, den Handwerkernachwuchs auch zu überzeugen. Man braucht den jungen Menschen nur teilnehmen zu lassen an dem mannigfaltigen Geschehen des Betriebes. Dann wird die Erkenntnis reifen, daß die Forderung der Fortbildung nichts Ungerechtfertigtes, sondern eine Lebensnotwendigkeit ist. An zweiter Stelle gilt es dann, dem jungen Handwerker Gelegenheit zu geben, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch hier wird überall da, wo ein guter Wille ist, sich auch immer ein Weg finden lassen. Reich ist die Zahl der Bildungsmöglichkeiten, die allerorts veranstaltet werden. Kurse, wissenschaftliche Vortrage, Vortrage in Verkaufs- und Werbekunde, kaufmannische Kurse, Kalkulations- und Buchfuhrungskurse, Lichtbild- und Filmabende usw. geben Gelegenheit der Fortbildung. Leider ist die Teilnahme noch immer nicht die gewünschte. Das regelmaßige Lesen der Fachzeitschriften muß gleichfalls dem Gesellen zur Pflicht gemacht werden.

Im übrigen ist aber Pflicht jedes verantwortungsbewußten Junghandwerkers, daß er sich selbst um derartige Sachen kümmert.

Moge die Erkenntnis, daß die Handwerkerfrage an erster Stelle eine Bildungsfrage ist, in allen Handwerkerfamilien, in jedem Handwerksbetrieb Fuß fassen. Die Lehrjahre im Meisterhaus und das Wahrnehmen jeder Fortbildungsmöglichkeiten sollen das Fundament handwerklichen Könnens und Wissens bilden. Auf diesem Fundament soll jeder für sich weiter aufbauen, indem er die Gesellen- und Meisterjahre benutzt zur Weiterbildung in Theorie und Praxis. Wenn auch für den einzelnen Handwerkergesellen diese Weiterbildung eine Belastung bedeutet, so wird doch alle Mühe für spater reichen Zins tragen. Gar mancher wird voll Dankbarkeit in seinem spateren Leben an die Gesellenzeit zurückdenken, kann er doch das Gelernte sowohl als Werkmeister, Betriebsleiter oder selbstandiger Handwerker gut und nutzbringend verwenden. Das Können und Wissen muß sich im Enderfolg dann auch segensreich fur das Gesamthandwerk und die Gesamtwirtschaft auswirken. Freudig und gern soll daher jeder Gebrauch machen von all den Berufsbildungsmaßnahmen, die ihm so reichlich geboten werden, seien es Vortrage, Kurse oder gar Fachschulen.

Wenn unser Handwerker sich so rüstet für seine großen Aufgaben, dann kann er mit Mut und Hoffnung in die Zukunft blicken. Deshalb Meister und Gesellen: „Vorwarts und aufwarts durch die Tat!"

Nur dem wahren Fachmann gebührt Vertrauen!

Vom DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn/Rh.

Wenn heute in unserer aufstrebenden Wirtschaft die handwerklichen Erzeugnisse auf dem Markt wieder stärker gefragt werden, wenn die Arbeitsleistungen des Handwerks von der Verbraucherschaft wieder stärker beansprucht werden, so sind das nicht nur Folgeerscheinungen der wirtschaftspolitischen Förderungsmassnahmen, sondern es sind vor allem auch Teilerfolge der Leistungsfähigkeit des Fachmannes schlechthin. Noch vor wenigen Jahren wurden in weiten Kreisen die Entscheidungen bei der Anschaffung von Ge- und Verbrauchsgegenstanden ausschliesslich unter ausseren und preispolitischen Gesichtspunkten getroffen, wahrend die Fragen nach der Materialgerechtheit, nach der technischen Vollkommenheit, nach der notwendigen Zweckmassigkeit oder gar nach der Formenschönheit von untergeordneter Bedeutung waren. In den letzten Jahren hat die deutsche Verbraucherschaft aus den eigenen bitteren Erfahrungen auch gelernt, dass nicht das Warenhaus der beste und zuverlassigste Verteiler der wirtschaftlichen Guter sein kann. Heute wendet man sich gerne und oft in seinem Einkauf an das Handwerk, das neben der erzeugenden, schöpferischen Arbeitsleistung seine Erzeugnisse auch selbst an den Verbraucher unmittelbar abgibt. Das Handwerk nimmt somit im Gegensatz zur Industrie bzw. dem Einzelhandel eine Sonderstellung ein, deren mannigfaltige Auswirkungsmöglichkeiten leider auch in den Kreisen des Handwerks noch vielfach unterschätzt werden.

Der echte Handwerksmeister ist Meister seines Handwerks, ist Fachmann seines Gewerbes — — die bestandene Meisterprüfung berechtigt ihn zur Fuhrung des Meistertitels, den er sich auf Grund seiner gepruften Leistungsfahigkeit erworben hat. Aber — diese Prüfung seiner Fertigkeiten, seiner Kenntnisse ist nicht ein einmaliger Beweis der Leistungsfahigkeit an einem bestimmten Zeitpunkt — — nein, dieser wiederholt sich taglich, wiederholt sich in jeder Verhandlung mit den Kunden, in jeder Auftragsannahme, in jeder Auftragsausführung, in jeder Leistungsablieferung. Darum muss der verantwortungsbewusste Handwerksmeister in all seinem Tun und Handeln die gleiche Sorgfalt und die gleiche Pünktlichkeit walten lassen, wie bei der Durchführung seiner Prüfungsaufgaben zur Erwerbung des Meistertitels. Man sage nicht, das sei praktisch im Geschaft unmöglich! Die Erfahrung wird jeden aufmerksamen Meister lehren, dass seine Kundschaft die Ausseracht-lassung der vorgenannten Eigenschaften in der Weise beantwortet, dass sie den nachsten Auftrag einem anderen Berufskameraden übergibt. Die regelmassige Auftragserteilung durch Stammkunden, die Zufriedenheit der Kunden sind der beste Gradmesser dafür, ob der Handwerksmeister seine Pflichten in der genannten Richtung voll und ganz zu erfüllen vermag. Der Handwerksmeister muss zu jeder Stunde als Meister handeln, als Fachmann die ihm erteilten Auftrage ausführen.

Die Erfüllung der genannten Forderungen bietet keine besonderen Schwierigkeiten, wenn der Meister die Wahrheit des alten Sprichwortes „Wer rastet, der rostet" beachtet. Die technischen Fortschritte, die fachberuflichen Veranderungen in der Beschaffung und Verarbeitung der Werkstoffe, die neuzeitlichen Fertigungstechniken u. a. m. erfordern ein Schritthalten auf jedem Fachgebiet, verlangen, dass der Meister sich fortlaufend über alle Veränderungen in der Wirtschaft und Technik seines Berufes unterrichtet und diese neuerworbenen Kenntnisse auch in den Auftragsverhandlungen mit der Kundschaft folgerichtig anzuwenden

vermag. Denn der echte Handwerksmeister ist ja nicht nur Meister seines Handwerks, d. h. der rein fachtechnischen Arbeitsleistungen, sondern er soll Fachmann seines Gewerbes sein und damit Berater seiner Kundschaft in allen fachberuflichen Fragen. Der kluge, aufmerksame Kunde hat sehr rasch ein Empfinden für die Echtheit und Richtigkeit des fachmannischen Rates, den der Meister selbstverstandlich auch begründen können muss, und wird dementsprechend auch zu dem Meister und seinen Leistungen Vertrauen gewinnen. Andererseits aber wird der Kunde auch unschwer erkennen, wenn der Meister in den Fachfragen nur mangelhaft Bescheid weiss, nur unbefriedigende Auskunft und nur zweifelhaften Rat erteilen kann. Hier wird sich das Vertrauen zu dem Meister sehr bald in Misstrauen wandeln, wie es auch dann der Fall sein wird, wenn der Meister bei der Auftragserteilung über Materialgüte, -menge, -farbe und deren Zweckmassigkeit oder über Leistungsausfuhrung und Leistungsablieferung Versprechungen macht, die nicht eingehalten werden und sich somit spater als „unwahr" herausstellen.

Der echte Handwerksmeister muss jede ihm gestellte Aufgabe als Prufung, als Beweis seiner Leistungsfähigkeit ansehen, muss taglich sein ganzes Wissen und Können so einsetzen, als wurde er sich taglich neu den Meistertitel erwerben wollen. Nur dieser, mit den sich taglich wandelnden Erfordernissen fortschreitende Meister kann Fachmann seines Berufes sein! Der Handwerksmeister als Verteiler von Gutern und Leistungen muss als Fachmann den deutschen Verbraucher beraten, muss als Fachmann den deutschen Verbraucher über die marktwirtschaftlichen Gegebenheiten der Gegenwart unterrichten und beeinflussen, muss als Fachmann sich miteinschalten in die Verbrauchslenkung des Vierjahresplanes!

Nur diesem Fachmann gebuhrt das Vertrauen des einzelnen Verbrauchers — das Vertrauen unserer deutschen Verbraucherschaft!

Aenderung der Vorschriften bei der Gesellenprüfung

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 7 vom 5. Februar 1938 veröffentlicht der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister die Verordnung vom 26. Januar 1938 über die Änderung der Vorschriften bei der Gesellenprüfung. Die Verordnung fußt auf Art. 157 Abs. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) und besagt folgendes:

Jede Prüfungskommission, wie sie Art. 153, Abs. 3 des Gewerberechts vorschreibt, hat sich aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern zusammenzusetzen. Unter diesen drei Mitgliedern muß sich ein Delegierter des Schulkuratoriums des betreffenden Bezirks befinden.

Die Prüfungsordnung, wie sie Artikel 154, Abs 2 des Gewerberechts vorsieht, muß besagen, daß der Kandidat bei der Prufung die elementarsten Kenntnisse der polnischen Sprache mündlich und schriftlich zu beherrschen hat. Die Kenntnisse im Rechnen und die Fahigkeiten im Zeichnen sollen jeweils nach den Erfordernissen des vom Prüfling gewahlten Berufes bemessen werden. Besondere Richtlinien, die von der Schulbehörde zur Prufung herausgegeben werden, sollen den Maßstab festsetzen, an dem die Leistungen der Kandidaten in den obengenannten Fachern gemessen werden sollen. Das Verfahren der Prüfungskommission, die Art und Weise des Examens und die Höhe der Prüfungstaxen mussen in der Prüfungsordnung enthalten sein, welche die Handwerkskammer aufstellt. Die Prüfungsordnung muß von dem zustandigen Buro der Wojewodschaft bestatigt werden.

Den Antrag auf Zulassung zum Examen reicht der Lehrling (oder Gehilfe) bei der Handwerkskammer ein (Art. 155, Abs 1 des Gewerberechts) Dem Antrag ist ein Lehrzeugnis beizufügen, ferner auch eine Bescheinigung der zustandigen Schulbehörde mit dem Inhalt, daß es aus irgend einem Grunde dem Prüfling nicht möglich war, die Fortbildungsschule zu besuchen. Und zwar kann es hierbei folgende Möglichkeiten geben: a) In dem Orte, wo der Prüfling seine Lehrzeit verbracht hat, bestand keine Fortbildungsschule, b) der Lehrling konnte wegen Platzmangels nicht die Fortbildungsschule am Orte besuchen; c) aus irgend einem anderen stichhaltigen Grunde.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Lehrlinge, die kein Schulzeugnis der Fortbildungsschule wegen der unter a) bis c) genannten Grunde besitzen. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und erlischt am 31. Dezember 1938.

V. Allgemeine Polnische Handwerksausstellung in Posen

Im Rahmen der Internationalen Mustermesse in Posen vom 1. bis 8. Mai 1938 findet, die von der Posener Handwerkskammer organisierte 5. Allgemeine Polnische Handwerksausstellung, statt.

Dank der Initiative des Verbandes der polnischen Handwerkskammern wurden 1934 im Rahmen der Posener Messe die erste Allgemeine Polnische Handwerksausstellung eröffnet. Das Interesse des Handwerks für diese Einrichtung wuchs von Jahr zu Jahr, was am deutlichsten in der wachsenden Zahl der Aussteller zum Ausdruck kommt. Aber auch seitens der Messebesucher und Kaufer ist eine immer größer werdende Beachtung festzustellen, die darin gipfelt, daß einige handwerkliche Werkstatten sogar Exportauftrage erhielten Die dauernde Entwicklung der Handwerksausstellung kommt auch in den Zahlen über die eingenommene Flache zum Ausdruck. Die I. Allgemeine Polnische Handwerksausstellung in der Halle IX der Posener Messe umfaßte eine Flache von 2 440 m², die II. 1935 — 2 941 m², die III. 1936 — 3 073 m² und die IV. im Jahre 1937 — 3 185 m². Sie ware wohl noch weiter gewachsen, doch dann hätte dem Handwerk eine weitere Halle zugeteilt werden mussen. Diese Möglichkeit gab es im Augenblick aber nicht. Für die V. Handwerksausstellung in diesem Jahr ist nach den bei der Posener Handwerkskammer bereits eingegangenen Meldungen mit einem besonders starken Interesse zu rechnen.

Nahere Auskunft über die 5. Allgemeine Polnische Handwerksausstellung erteilt das Ausstellungsbüro in der Posener Handwerkskammer (Izba Rzemieślnicza w Poznaniu, Wały Zygmunta Augusta 15) und alle übrigen Handwerkskammern Polens.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungs- und Meldetermine im April

7. April: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (pod. dochodowy od uposażeń) für Marz.

10. April: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeitrage** an die zustandige „Ubezpieczalnia Społeczna" für Marz, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung,
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherung,
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung,
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfonds-Beitrage fur alle Arbeitnehmer für Marz,
bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

15. April: **Diensteinkommensteuer** (pod. dochodowy od uposażeń):
1. Abgabe der Steuererklarung für kumulierte Diensteinkommensteuer auf vorgeschriebenem Bogen.
2. Falligkeit der ersten Rate (Halfte) der Mehrsteuer (Art. 45 des Einkommensteuergesetzes).

21. April: Zahlung der am 10. des Monats angemeldeten **Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage** für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage fur alle Beschaftigten bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. April: Zahlung der **Umsatzsteuer für Marz** von: Handelsunternehmen der I. und II. Kat. (mit ordnungsgemasser Buchführung); Industrieunternehmen der I. bis V. Kat. (mit ordnungsgemasser Buchführung); allen juristischen Personen und Unternehmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, zahlen die Umsatzsteuer fur Marz.
Alle anderen Unternehmen mit ordnungsmassiger Buchführung zahlen die Umsatzsteuer für das 1. Quartal 1938 (Art. 36 des Gewerbesteuergesetzes).

30. April: Zahlung der 1. Halbjahresrate der **Lokalsteuer** (podatek od lokali) (Art. 7 des Lokalsteuergesetzes).

Patenterleichterungen für gastronomische Betriebe

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. Januar 1938 L. D. V. 40 254/4/37.

Das Finanzministerium gestattet auf Grund von Art. 39 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. vom Jahre 1936 Nr. 46, Pos. 339) den standigen gastronomischen Betrieben, für die ordnungsmassige Gewerbescheine gelost wurden, Büfetts auf Ausstellungen, Messen, Vergnugungen u. a. öffentlichen Veranstaltungen einzurichten, ohne dass dafür besondere Gewerbescheine gekauft werden müssen. Der Umsatz, der von diesen Büfetts erzielt wird, muss in dem Orte, an dem das Unternehmen gefuhrt wird, deklariert werden.

Obige Erleichterung findet von Amts wegen Anwendung, und zwar vom 1. Januar 1938, ohne dass besondere Antrage eingereicht zu werden brauchen.

Handelsbücher — Einkommensteuer

Aus einem grundlegenden Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes über die Berücksichtigung der Handelsbücher bei der Steuerveranlagung.

Es kommt häufig vor, daß ein Steuerzahler mitten im Jahr mit der Fuhrung von Handelsbüchern beginnt und dann die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der Feststellung des Einkommens verlangt.

Wenn jemand z. B. im Juni oder Juli mit der Buchführung beginnt und dann verlangt, daß sein Einkommen für das erste Halbjahr auf Grund des Umsatzes im Zusammenhang mit den Einkommensnormen und für das zweite Halbjahr auf Grund der Handelsbücher berechnet werden soll, so kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden.

Aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes geht hervor, daß als Grundlage zur Versteuerung das Einkommen angesehen wird, das im verflossenen Kalenderjahr bzw. im Wirtschaftsjahr, das dem Steuerjahr vorausging, erzielt wurde.

Eine Unterteilung des Wirtschaftsjahres in einzelne Zeitabschnitte ist nicht vorgesehen, weshalb auch der Steuerzahler, der Handelsbücher im Laufe des Jahres anlegt, eine Berechnung seines Einkommens auf Grund der Handelsbücher erst im folgenden Jahre erwarten kann

In einer ahnlichen Angelegenheit wurde vom Obersten Verwaltungsgericht das Urteil gefallt. (L. rej 7859—30).

Höhe der Umsatzsteuer für Konditoreien

Rundschreiben des Finanzminsteriums vom 31. Dezember 1937 L. D. V. 38 929/4/37.

Das Finanzministerium setzt betr. der Höhe der Umsatzsteuer für Konditoreien folgendes fest:

Im Zusammenhang mit Art. 7, Abs. 3 des Gesetzes über die Gewerbesteuer zahlen Konditoreien, die ein Handelsunternehmen (Konditorei) und gleichzeitig Gewerbeunternehmen (Konditorei - Werkstatt) führen, die Umsatzsteuer von dem Umsatz, den sie aus dem Verkauf von Waren der eigenen Konditorei-Werkstatt erzielt haben, nach folgenden Satzen:

A) Wenn die Konditorei-Werkstatten gemass Tarif zur VI., VII. und VIII. Kategorie von Gewerbeunternehmen gezahlt werden:
1. von dem Umsatz aus dem Verkauf von Waren, die am Orte verzehrt werden — 3%.
2. von dem Umsatz aus dem Verkauf nach ausserhalb — 1,5%.

B) Wenn die Konditorei-Werkstatten gemass Tarif zur I., II., III., IV. und V. Kategorie von Gewerbeunternehmen gezahlt werden:
1. von dem Umsatz aus dem Verkauf von Waren, die am Orte verzehrt werden — 3%,
2. von dem Umsatz aus dem Verkauf nach ausserhalb — 3%, falls sie nicht ordnungsmassige Bücher führen, und 1,9% bei ordnungsmassiger Buchführung.

Rundschreiben des Ministers für soziale Fürsorge

Betr. Sammelvertrage

Der Minister für soziale Fürsorge hat an alle Arbeitsinspektoren ein Rundschreiben erlassen, das die Vereinheitlichung der Anwendung der Bestimmungen von Sammelvertragen bezweckt. Gewöhnlich wird in den Sammelvertragen dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, nur Arbeiter einzustellen, die Mitglieder des am Abschluss des Vertrages beteiligten Berufsverbandes sind. Nach den Bestimmungen des Rundschreibens hat dieser Grundsatz keine Rechtsfolgen, da die Rechtslage der Arbeiter, die Mitglieder des auf dem Sammelvertrage unterzeichneten Verbandes sind, die gleiche ist wie die der in anderen Verbanden organisierten bzw. der beruflich gar nicht organisierten Arbeiter. Die Unmöglichkeit der Arbeitseinschränkung für beruflich nicht zusammengeschlossene Burger geht nicht aus dem Gesetz über Sammelvertrage hervor, sondern aus den verschiedenen Bestimmungen über die Freiheit des Zusammenschlusses. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, von Arbeit suchenden Personen die ihm geeignet erscheinenden Kandidaten auszuwahlen.

Am 31. Marz erlöschen die Steuererleichterungen

Am 31. Marz d. Js. erloschen die in der Verordnung des Finanzministers vom 15. 4. 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 29/35, Pos. 225) für rückstandige Steuern vorgesehenen Ermassigungen. Infolgedessen werden die bis zum 31. Marz zurückgestellten Rückstande nach diesem Termin fallig und bei Nichtbezahlung im Exekutionsverfahren eingezogen.

Mit dem 31. Marz erlischt damit das Recht der Bezahlung der Steuerrückstande ohne jegliche Verzugszinsen bei einer Vergutung, die 50% der eingezahlten Summe betragt. Diese Vergütung erfolgt in der Weise, dass jede bis zum 31. 3. einschliesslich für Steuerrückstande eingezahlte Summe auf die Rückstande mit 150% angerechnet wird. Wer also z. B. zł 200.— einzahlt, erhalt auf seine Steuerrückstande zł 300.— gutgeschrieben. Einzahlungen mit einer solchen Vergütungswirkung können auch mittels Obligationen der Nationalanleihe und der Konversionsanleihe 1924 erfolgen.

Nach dem 31. Marz kommt bei Steuerrückstanden keinerlei Vergünstigung in Frage, und zudem werden nach diesem Termine Verzugszinsen vom 1. 4. 1934 in Anrechnung gebracht. Wer also z. B. auf Grund der oben erwahnten Verordnung für einen Steuerrückstand von zł 3000.— Aufschub erhalten hatte, kann denselben bis zum 31. 3. d. J. mit zł 2000.— abdecken. Nach diesem Termin wird er zur Begleichung dieses Rückstandes bereits zł 4080.— zahlen müssen, und zwar zł 3000.— Rückstand und zł 1080.— für 4 Jahre Verzugszinsen, also mehr als zweimal so viel. (Siehe auch Heft 2, Seite 23.)

Vereinfachung des Steuerverfahrens

Da es immer wieder vorkommt, dass die Steuerämter die Erledigung von Angelegenheiten den Steuerzahlern nur deswegen ablehnen, weil kein schriftlicher Antrag vorgelegt wird, hat das Finanzministerium in einem Rundschreiben vom 23. 2. 1938 (L. D. V. 12484/I/37) nachstehende Regelung angeordnet:

1. Bringt der Steuerzahler sein Anliegen nicht schriftlich, sondern nur mündlich vor, so ist der Beamte verpflichtet, die Bitte zu protokollieren und sie im normalen Geschaftsgange zur Erledigung zu bringen;
2. die Steueramter haben hierfür besondere Formulare;
3. die Leiter der Steuerämter sind persönlich dafur verantwortlich, dass ein so gestellter Antrag um eine Steuererleichterung erledigt wird;
4. ein solches Protokoll unterliegt der auch sonst erforderlichen Stempelgebühr von 3 zł sowie 0,50 zł für jede Anlage.

Diese Regelung bedeutet in erster Linie fur den in Steuerangelegenheiten Unkundigen eine weitgehende Erleichterung.

Wieder Herabsetzung der Sozialversicherungsbeitrage ab 1. April 1938

Der Sejm hat in einer Sitzung am 3. Marz auf Grund einer Regierungsvorlage die Herabsetzung der Beitrage zur Sozialversicherung beschlossen. Bekanntlich sind die Beitrage zur Invaliden- und Altersversicherung der Geistesarbeiter wie auch der physischen Arbeiter durch ein Dekret des Staatsprasidenten vom 14. 1. 1936 (Dz. U. R. P Nr. 3/36, Pos. 24) für die Zeit vom 1. 2. 1936 bis zum 31. 12. 1937 herabgesetzt worden, ohne dass am 1. 1. 1938 diese Senkung der Sozialbeitrage verlängert wurde. Durch den obigen Beschluss des Sejms soll nunmehr für die Zeit vom 1. 4. 1938 bis zum 31. 3. 1939 die Ermassigung wieder in Kraft treten.

Die herabgesetzten Beitrage, die ab 1. 4. 1938 wieder gelten sollen, betragen in der Alters- und Invalidenversicherung:

der Geistesarbeiter 6,5% (bisher 8%),
der physischen Arbeiter 4,2% und im Bergbau 4,8% (bisher 5,2% bzw. 5,8%).

Das Recht zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes

Das Ministerium für Industrie und Handel hat auf eine Anfrage des Verbandes der Handwerkskammern Polens erlautert, dass in Fallen, in denen eine Rechtsperson bereits vor Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung — also vor dem 15. 12. 1927 — ein Gewerbe ausübte, dieses Recht der betreffenden Rechtsperson als solcher auch weiterhin zusteht, jedoch nicht den Vorstandsmitgliedern bzw. den Vertretern dieser Rechtsperson. Gleichzeitig hat das Ministerium mitgeteilt, dass eine Rechtsperson ein Gewerbe nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausuben lassen kann, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, der jedoch nicht unbedingt Mitglied der Verwaltungsorgane dieser Rechtsperson zu sein braucht.

Stempelgebühren bei Anträgen an die Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsanstalt weist in einem ihrer letzten Rundschreiben darauf hin, dass Antrage, Schreiben und Berufungen an Anstalten der Sozialversicherung und deren Berufungsorgane von der Entrichtung einer Stempelgebühr befreit sind.

Buchbesprechungen

Tatigkeitsbericht des Seminars für Handwerkswirtschaft an der Handels-Hochschule Königsberg (Pr.). (Verlag Grafe und Unzer. Königsberg).

Dieser von Dipl.-Kaufmann Dr. Carl Brenke zusammengestellte Tatigkeitsbericht umfasst auf 27 Seiten den Abschnitt vom 1. November 1933 bis zum 31. Marz 1937 der politischen und damit wirtschaftlichen Erneuerung des Reiches. Das unter Professor Rössles Leitung stehende Seminar hat in seiner Zielsetzung: „Praktische Förderung des Handwerks auf betriebswirtschaftlichem Gebiet und Einbeziehung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftseinheiten in den akademischen Unterricht" mit die Wege für den Neubau der deutschen Handwerkswirtschaft bereiten helfen. Es ist dies ein dankenswertes akademisches Arbeitsgebiet. Von den 4 Kapiteln der Broschüre (I, II, III, IV) gibt besonders das zweite ein eindringliches Bild in den Umfang der für das Handwerk geleisteten Arbeit. Auch in unserem Verbandsblatt sind des öfteren Veröffentlichungen aus dieser wertvollen Arbeit, die grundlegend sowohl für deutsches wie jegliches handwerkliches Schaffen sind, eingeraumt gewesen.

Die Tatigkeit des Seminars wie überhaupt der akademischen Arbeit um die Grundlagen des handwerklichen Schaffens sind aus der Entwicklungsgeschichte des Handwerks nicht mehr fortzudenken.

Fachbücher

Wir weisen unsere Verbandsmitglieder und Leser auf folgende Fachbücher hin, deren Anschaffung wir empfehlen.

750 moderne Konditorei-Rezepte. Verlag H. Killinger G. m. b. H., Nordhausen. In jahrzehntelanger Praxis hat Konditoreimeister Jarrasch diese Rezepte gesammelt. Die vierte Auflage bringt über 200 neue wertvolle Rezepte. Die Zusammenfassung der Rezepte in einzelne Gruppen und ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis machen das Buch besonders wertvoll. Möge das Buch auch weiterhin das sein, was es sein will, dem Konditor ein treuer Helfer und Berater.

Lehrbuch der Glastechnik I. Teil: Die Herstellung des Rohglases, ein Leitfaden zum Gebrauch an Fach- und Berufsschulen sowie zum Selbstunterricht von Prof. Dr.-Ing. Ludwig Springer.

Die einzelnen Abschnitte, in die das Buch untergeteilt ist, sind: Begriff und Zusammensetzung des Glases; Die Eigenschaften des Glases; Die Rohstoffe; Feuerung und Oefen; Allgemeine Herstellung des Glases; Zusammensetzung und Verarbeitung der einzelnen Glassorten; Die Nachbearbeitung und Veredelung des Glases. 69 Abbildungen erlautern den Text und zeigen die zur Verarbeitung verwandten Maschinen.

Das Buch erschien im Verlage „Die Glashütte" Dresden A 24. Der Preis des in Leinen gebundenen Werkes betragt RM 4.40.

Briefkasten

Frage: Ich habe festgestellt, daß ich bei der Abgabe der Einkommensteuererklarung aus Versehen eine falsche Angabe gemacht habe. Wie kann ich diesen Fehler richtigstellen?

T. P. in L.

Antwort: Die Erklarungen physischer Personen bei der Umsatz- und Einkommensteuer können durch ein Veranlagungs- oder ein Berufungsverfahren richtiggestellt werden. Der letzte Termin zur Richtigstellung lauft demnach gleichzeitig mit dem Berufungstermin ab, d. h. 30 Tage nach Erhalt des Steuerbescheides (nakaz płatniczy).

Wenn Sie die Zahlungsaufforderung noch nicht erhalten haben, können Sie den Fehler durch ein Schreiben richtigstellen, das dann als Ergänzung der Erklarung angesehen wird.

Ist Ihnen dagegen die Zahlungsaufforderung schon zugestellt worden, so müssen Sie in Form einer Berufung (odwołanie) den Fehler berichtigen. In beiden Fällen ist der Grund zur Berichtigung der Erklärung anzugeben.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav Liss, beide Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznan. Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Pump ist vorgegessenes Brot.
Los vom Pump!

Der Verband für Handel und Gewerbe e. V. [illegible] führt in seinem Arbeitsgebiet, der Wojewodschaft Posen, eine Aktion gegen das Borgunwesen durch, die die weiteste Unterstützung in den Kreisen des städtischen und ländlichen Deutschtums finden sollte. Zu Vergleichszwecken bringen wir einige Daten aus dem Reich:

Wer kauft mit geborgter Kaufkraft?



Diese für Deutschland gültigen Zahlen sind für die städtische Bevölkerung errechnet. Bei uns dürfte sich als stärkster Käufer und Kunde des Handwerks und der Kaufmannschaft der Bauer und Landwirt in die Liste der Borger einreihen.